

## Zu der eleischen Inschrift aus Olympia No. 362 (Roehl IGA. 112).

---

Die in vielfacher Hinsicht überaus wichtige eleische Bronzeturkunde, welche im Februar 1880 zu Olympia gefunden wurde, ist nach ihrer ersten Bekanntmachung durch Kirchhoff in der Archäologischen Zeitung XXXVIII, S. 66 ff. in Bd 35 (1880) dieser Zeitschrift S. 578—585 von H. L. Ahrens einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden, welcher Bücheler S. 632 einige fördernde Nachträge angehängt hat. Von hier ist ein wesentlicher Theil der Erklärung in die Inscriptiones Graecae antiquissimae ed. H. Roehl No. 112 p. 39 übergegangen. Um so mehr scheint es gerechtfertigt, einen Aufsatz Theodor Bergk's, welcher kurz vor seinem Tode Ahrens' und Bücheler's Erörterungen zu berichtigen versucht hat, aus den nachgelassenen Papieren, die zu einem gewissen Theile meinen Händen anvertraut sind, an dieser Stelle zu veröffentlichen, obwohl bedauerlicher Weise in der Mitte eine empfindliche Lücke bleibt.

Berlin.

Gustav Hinrichs.

Z. 1 nimmt Kirchhoff ein leichtes Versehen des Graveurs (καί für κατ) an und schreibt καταταυτό, wogegen Ahrens mit Grund einwendet, dieses 'desgleichen' erscheine sehr überflüssig; aber Ahrens' Vorschlag ohne Aenderung der Ueberlieferung: καὶ ταῦτῳ d. i. καὶ τὰ αὐτῷ ist entschieden abzuweisen. Nach Ahrens soll dies den αὐτός mit seiner Familie oder auch nur die Familie bezeichnen, und so glaubt Ahrens auch den dritten Begriff der Familie (οἶκος) neben der Phratrie und dem Geschlecht gewonnen zu haben. Allein αὐτός weist bekanntlich immer auf eine vorher bezeichnete Person zurück, von welcher keine Spur vorhanden ist, während die von Ahrens angezogene lakonische Urkunde

[IGA. 88] sich durchaus correct ausdrückt: ἀνέθηκε Αἰσχ(ρ)ίου Ἀπειρώτασ Προϊδάνι Ἡρακληΐδαν αὐτὸν καὶ ταῦτῶ<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Ahrens citirt die Compilation von Cauer, Del. Inscr. Gr. 4, der dazu die sinnlose Bemerkung macht, αὐτὸν stehe statt αὐτόν. Auch Kirchhoff's Besprechung im Hermes III 449 ist ungenügend; ich werde ein anderes Mal darauf zurückkommen. Aber auch Ahrens' Erklärung 'ihn und seine Familie', das soll wohl heissen 'seine Kinder', ist unzulässig. Die Weihung des Herakleidas an den taenarischen Poseidon ist nur eine Form der Freilassung; Sklavenehen waren in Griechenland zwar mit Erlaubniss der Herren zulässig, aber der ungebundene Verkehr der beiden Geschlechter viel häufiger; die ausser der Ehe erzeugten Kinder folgten der Mutter: in Freilassungsurkunden wird, so viel ich weiss, immer auch der Name des Kindes angegeben; er durfte auch hier nicht fehlen, selbst wenn die Ehe von Seiten des Freilassers anerkannt war. Vielmehr muss man unter ταῦτῶ in der lakonischen Urkunde das ersparte Gut des Unfreien verstehen; deutlicher drückt sich eine lokrische Urkunde (Cauer 92) aus, welche mehreren Personen καὶ αὐτοῖσ καὶ χρημάτεσσι Sicherheit zu Wasser und Lande, im Krieg und Frieden gewährleistet. Auf die delphische Urkunde (Wescher 1), welche Privilegien αὐτῷ καὶ τοῖσ αὐτοῦ gewährt, durfte sich Ahrens nicht berufen; τοῖσ darf hier nicht als Neutrum gefasst werden; die übliche Formel ist αὐτῷ καὶ τοῖσ ἐγγόνιοις oder αὐτῷ καὶ τοῖσ αὐτοῦ ἐγγόνιοις, die eleische Urkunde für Damokrates hat αὐτὸν καὶ γένος. Wer mit Ahrens καὶ ταῦτοῦ schreibt, muss nothwendig annehmen, dass vorher eine bestimmte Persönlichkeit genannt war, also beispielsweise καὶ γενεάν (Φίλωνος) καὶ ταῦτοῦ. Aber dies streitet mit dem unantastbaren Satze des griechischen Staatsrechtes, dass das Gesetz das Allgemeine regelt, nicht bloss für einen einzelnen Fall oder eine einzelne Person gilt: und dass diese πάντα ein Gesetz, nicht ein Psephisma ist, wird niemand in Zweifel ziehen. Wollte man aber, um den Charakter des Gesetzes zu wahren, im Eingange den Ausfall eines Satzes annehmen, wie: 'wenn einer einen durch Zauberkünste getödtet oder geschädigt hat', alsdann würde der Sprachgebrauch ἐκείνου (τήνου) statt αὐτοῦ verlangen; so in der alten Inschrift von Teos [IGA. 497] ὅστις . . . ἀπειθοίῃ ἢ ἐπανίσταιτο . . . ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κείνου, ebenso Z. 28, sowie Z. 40 κείνον ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος. In den drei Urkunden des Mausolos und Idricus zu Mylasa (CIG. II 2691) lautet die Schlussformel regelmässig ἐξὼλῃ γίνεσθαι καὶ αὐτὸν καὶ τοῖσ ἐκείνου πάντα. Desgleichen in dem Solonischen Gesetze bei Demosth. geg. Aristokr. 62; jedoch darf man sich nur an Demosthenes' Relation halten; denn die eingelegte Stelle des Gesetzes ist eine ungeschickte Restitution, der Ausdruck αἴτιος ἢ passt für den Redner, nicht für das Gesetz. Dass diese Formel sich auch am Schlusse der Inschrift fand, welche einen Theil des πρώτος ἄρων nach der Revision von Ol. 92, 4 enthält [CIA. I 61], hat Köhler Hermes II 36 richtig erkannt.

Z. 2 hat Ahrens richtig erkannt, dass αἱ Ζῆ, nicht αἱ Ζέ zu lesen<sup>1</sup> und dieser Satz mit der ersten Zeile zu verbinden ist; ebenso hat er erkannt, dass die hier erwähnten Opfer der Zauberei dienen, die Gesundheit und das Leben anderer zu schädigen bestimmt sind<sup>2</sup>. Aber wenn Verbrechen dieser Art vor-

Obwohl von der vorletzten Zeile nur drei Buchstaben ΑΠ·Ε erhalten sind, lässt sich doch mit voller Sicherheit folgende Fassung gewinnen: ἐάν δὲ ἢ ἀρχων ἢ ἰδιώτης τὸν θεσμόν μετ'ΑΠ(ο)Εση ἢ εὐγγέη, καὶ αὐτὸν ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας καὶ τὰ ἐκείνου. Psephisma des Demophantos bei Andoc. de myst. 98 αὐτὸν τε καὶ τοὺς παῖδας τοὺς ἐκείνου. Urkunde von Eresos (Cauer Del. 123, A, 23) κατάρατον ἔμμεναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κήνω. In dem Volksbeschlusse über die Absendung der Kleruchen nach Brea [CIA. I 31] ergänzt Boeckh richtig, obschon aus einem anderen Grunde, ἐκείνου. Erst in jüngeren Urkunden kommt αὐτὸς statt ἐκείνος auf, so in dem Psephisma von Amphipolis CIG. II 2008; auch in der Stiftungsurkunde des neuen Seebundes Z. 53 mag diese Ergänzung richtig sein, vgl. auch das Gesetz bei Demosth. gegen Neaera 52 (falls die Fassung getreu überliefert ist). Ebenso schreibt Andocides de myst. 74 τοσούτους ἔδει καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐκ τούτων ἄτιμους εἶναι.

<sup>1</sup> In ähnlicher Weise habe ich bereits vor 40 Jahren in der älteren Urkunde von Elis [IGA. 110], wo die herkömmliche Erklärung durchaus mit der Interpunktion der Inschrift streitet, verbessert: ἀρχοὶ δέκα τοῖ, αἱ δὲ τὶ δέοι, αἵτε ἴεπος αἵτε ἴαργον, συνέαν κ' ἀλάοις. Nicht die Bürger der beiden Staaten (ob Heraea genannt war, scheint mir noch immer problematisch), sondern die Führer (*principes*) sollen nöthigenfalls zur Berathung hier (d. h. in Olympia) zusammentreten. Uebrigens verweise ich noch auf Schol. II. Ψ, 7, wo μὴ δὲ durch μὴδὲ erklärt wird mit der Bemerkung: Λοκροὶ οἱ πρὸς τῇ Ἰταλίᾳ χρώνται τῷ ἢ ἀντὶ τοῦ ἔ.

<sup>2</sup> Den gleichen Ausdruck gebraucht Theokrit II 3 φίλον καταθύσομαι ἄνδρα, ebenso V 10 und 159. Ahrens schreibt an allen diesen Stellen im Widerspruch mit allen Quellen καταθήσομαι, was in der medialen Form überhaupt unzulässig ist. Auch der Scholiast kennt keine Variante, sondern die ganz richtige übergeschriebene Erklärung καταθήσω wurde von einem Schreiber irrthümlich als Variante angesehen und mit γρ. bezeichnet, ein Irrthum, der unzählige Mal vorkommt. An dem letzten Verse hat Meineke allerdings nicht ohne Grund Anstoss genommen und schreibt κατέθυσά μιν; weit einfacher ist, was ich vor vielen Jahren hergestellt habe, καταθύσομαι; die Vertauschung des Praesens mit dem Futurum lag ganz nahe. Die mediale Form bezeugt auch Hesych. καταθύσασθαι·μαντεύσασθαι (lies μαγεύσαι oder μαγανεύσαι, ein sehr gewöhnlicher Fehler). Aber Hesychius hat auch noch eine andere Glosse, welche genau mit dem κατ' ἰάρ' αὔσειε der Inschrift stimmt: καταθύσαι, κατακλήσαι, καταθύσαι. Diese Glosse bezieht man unrichtig auf Alkman fr. 95 (wo vielmehr καταύσειε zu schreiben

liegen, welche die Angehörigen zu ahnden verpflichtet sind, so kann diese Wahrnehmung unmöglich auf die Genossen der Phratrie, des Geschlechtes (der Familie) eine beruhigende Wirkung ausüben, wie Ahrens annimmt<sup>1</sup>. Der Fehler liegt nothwendig in dem unverständlichen *καίταυτο*; ich schreibe *καί ταυτου(ν)*, indem ich annehme, dass der letzte Buchstabe am Ende der Zeile entweder verwischt oder vom Graveur vergessen ist.

Mit mehr Recht konnte Ahrens sich auf einige Stellen des Demosthenes berufen. In der Rede gegen Aristokrates 62 wird die *sanctio legis* aus den *φονικά* des Solon (Drakon) mitgetheilt und dann vom Redner selbst wiederholt: *ὅς ἂν ἀρχῶν ἢ ἰδιώτης αἴτιος ἦ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποίησιν αὐτόν, ἄτιμος ἔστω καὶ οἱ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου*<sup>2</sup>. Die gleiche Formel kehrt wieder in einem anderen Gesetze in der Rede gegen Meidias 113: *ἄτιμος ἔστω καὶ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου*. Die Erklärer verstehen unter *τὰ ἐκείνου* das Vermögen, und dass der Ausdruck nicht nur auf Personen, sondern auch auf *χρήματα* anwendbar war, zeigt das Gesetz des Solon (Drakon) bei Demosth. gegen Aristokr. 44: *ἐάν τις τινα τῶν ἀνδροφόνων τῶν ἐξεληλυθότων, ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα, πέρα ὄρου ἐλαύνη ἢ φέρη ἢ ἄγη*. vgl. Meier de bon. damn. 99<sup>3</sup>. In dem Falle, welcher in der

---

ist); ebenso wenig durfte man das fehlerhafte *καταντλήσαι* aus Photius anführen, dagegen ist *καταδύσαι* in das synonyme *καταδήσαι* zu verwandeln. Ebenso ist in der folgenden nahe verwandten Glosse: *καταύστης· καταδυστής* zu schreiben: *καταύστης· καταθύτης* in voller Harmonie mit der Inschrift; doch lässt sich auch *καταθύτης* rechtfertigen (vgl. Hesych. *θύστας*). Die Bemerkungen Lobeck's z. Soph. Aj. S. 357 und Paralip. 432 sind mehrfach zu berichtigen.

<sup>1</sup> Wenn Ahrens S. 581 sagt: 'es wird bestimmt, dass . . . der Betroffene selbst *θαρεῖν* solle, d. h. sich beruhigen und der Rache enthalten, indem sie die Bestrafung den Staatsbehörden überlassen'. Aber *θαρεῖν* ist nicht gleichbedeutend mit *στέργειν* oder *ἀγαπᾶν*; die angezogene Stelle Soph. El. 173 *θάρει κτλ.* (d. h. sei gutes Muthes, denn Gott im Himmel lebt noch) spricht entschieden gegen diese Deutung; und die Verweisung auf die staatliche Autorität, welche Ahrens zwischen den Zeilen liest, musste klar ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Es ist *μεταποίησιν, αὐτός* (so auch eine Hdschr.) zu lesen oder vielmehr *καὶ αὐτός*, und demgemäss auch die Interpunction in dem eingelekten Gesetze zu berichtigen.

<sup>3</sup> Man hat daher nicht nöthig mit Schäfer *δημόσια* (oder *πεπράσθω*) hinter *τὰ ἐκείνου* einzufügen. Nach dem strengen Recht der alten Zeit ist der Geächtete (*ἄτιμος*) nicht nur ehrlos, sondern auch

Midiana berührt wird, handelt es sich um Bestechung: der Schuldige wurde entweder hingerichtet und sein Vermögen confiscirt, oder in leichteren Fällen zu einer Geldbusse verurtheilt und zugleich die Atimie über ihn verhängt. In dem Gesetze, was bei Demosthenes eingefügt wird, ist offenbar die altherkömmliche Formel beibehalten<sup>1</sup>, ebenso in der *sanctio legis* der φονικά; über den Verurtheilten wird die Acht ausgesprochen und zugleich ausgesprochen, dass auch sein Vermögen verfallen sei. Wollte man die Erklärung von Ahrens auf diese Formeln anwenden, so wäre doch keine rechte Uebereinstimmung zu gewinnen: denn da hier οἱ παῖδες vorangehen, würde τὰ ἐκείνου die Nachkommen im zweiten Grade, die Enkel, bezeichnen; dann aber wäre τὰ τοῦτων (d. i. παίδων) der angemessene Ausdruck<sup>2</sup>. Nur wenn

rechtlos, jeder kann ihn ungestraft tödten; daher war ἄτιμος ἕστω gleichbedeutend mit νηποιεῖ τεθνάτω, Demosth. Phil. III 43. 44, und für ἄτιμον εἶναι findet sich auch ἀπόλλυσθαι αὐτὸν καὶ γένος, wie in der Inschrift von Teos oder anderwärts ἐξώλη εἶναι. Ihre Häuser wurden niedergerissen, wie dies noch später in dem Prozesse gegen Antiphon und Genossen geschah; ihr Hab und Gut war schutzlos jedem preisgegeben. Die spätere Rechtsordnung setzt daher in bestimmten Fällen Confiscation des Vermögens fest und beschränkt die Atimie auf die Entziehung der bürgerlichen Rechte. Indes, auch wo die Confiscation nicht ausgesprochen war, berührt die Atimie indirect das Vermögen, insofern der rechtlose Mann ausser Stande ist, sein Hab und Gut gegen Beeinträchtigung zu schützen.

<sup>1</sup> Wenn Andocides de myst. 74 sagt, dass in diesem Falle die Atimie nur die Person (σῶμα), nicht das Vermögen (χρήματα) treffe, so hat er eben die damalige Gerichtspraxis vor Augen und spricht von den leichteren Vergehen dieser Kategorie, welche nicht mit Todesstrafe und Confiscation gesühnt wurden. So verschwindet der scheinbare Widerspruch, auf welchen Meier de bon. damn. 115 hinwies; im Attischen Process von Meier und Schoemann S. 352 ist das Strafverfahren bündig dargelegt. Wenn in dem Gebete vor jeder Volksversammlung sowohl denen, die sich bestechen liessen (Dinarch. g. Aristog. 16, Aristoph. Thesmoph. 344. 345. 359), als auch denen, die des Landes Recht und Gesetz willkürlich zu brechen suchen (Arist. 360), der Untergang gewünscht wird, so stimmt dies durchaus mit den alten Gesetzesformeln bei Demosthenes. Die ἀπαί reichen offenbar über die Zeit der Perserkriege hinaus; wenn auf Aristides' Antrag (Plut. Arist. 10) der hochverrätherischen Verbindungen mit den Medern ausdrücklich gedacht wurde, so war dies ein Zusatz, veranlasst durch die Umtriebe der Pisistratiden, s. Philipp's Brief (Demosth.) 7.

<sup>2</sup> Eine Umschreibung für οἰκία (Familie) darf man ebenso wenig in dem τὰ ἐκείνου suchen, wenn schon diese Trichotomie sich in

man annimmt, dass in diesen drei Stellen bei Demosthenes eine alte Interpolation vorliege, indem das zur Erklärung der ursprünglichen Lesart καὶ αὐτὸς καὶ τὰ ἐκείνου beigeschriebene οἱ παῖδες in den Text eindrang, wären ausreichende Belege für Ahrens' Auffassung gefunden. Aber zu Gunsten einer unsicheren Hypothese wird kein Besonnener diese dreimalige Correctur empfehlen<sup>1</sup>.

Dass die Rechtsordnung der Athener in der älteren Zeit ganz ähnlich wie in Elis organisirt war, lässt sich mit voller Evidenz erweisen. In einer Inschrift (CIA. I 61) ist uns Δράκωντος νόμος περὶ φόνου zum Theil erhalten, natürlich nicht in der ursprünglichen Gestalt, sondern im Wesentlichen so, wie Solon dieses ältere Gesetz dem neuen attischen Landrechte einverleibte: die zur Revision der Gesetze nach der Wiederherstellung der Demokratie (Ol. 92, 2) ernannte Commission hat ihre Thätigkeit wohl mit der Revision der φονικά, welche die wenigsten Schwierigkeiten darbot, begonnen, und bereits Ol. 92, 4 wurde das revidirte Gesetz der Oeffentlichkeit übergeben. Materiell werden Nikomachos und seine Genossen, die wir aus einer Rede des Lysias kennen, hier nichts Wesentliches geändert haben, während er offenbar die alterthümliche und schon damals nicht recht verständliche Sprache des Gesetzes möglichst zu beseitigen gesucht hat. Jedenfalls ist diese Copie für die Kenntniss des damals in Athen gültigen Rechtes von hervorragender Bedeutung.

Das Gesetz beginnt:

ΠΡΟΤΟΣΑΧΣΟΝ

ΚΑΙΕΑΜ · ΕΚ · ΠΟΝΟ . . Σ . Τ . . . . . Ι

ΚΑΖΕΝΔΕΤΟΣΒΑΣΙΛΕΑΣΑΙΤ·Ο·ΦΟ . . Γ . . . . . V

ΕΥΣΑΝΤΑΤΟΣ · ΕΕΦΕΤΑΣΔΙΑΛΛΝ . . . . .

jenem Gebete fand, s. Demosth. de fals. leg. 71 εὐχασθ' ἐξώλη ποιεῖν αὐτὸν καὶ γένος καὶ οἰκίαν (abgekürzt bei Aristoph. Thesm. 343 κακῶς ἀποθέσθαι τοῦτον αὐτὸν κῆκίαν), ebenso in dem Eide vor dem Areopag, s. Demosth. g. Aristokr. 67 διομεῖται κατ' ἐξωλείας αὐτοῦ καὶ γένους καὶ οἰκίας (daher 68 τὴν ἐπιπορκίαν ἀπενεγκάμενος τοῖς ἑαυτοῦ παισὶ καὶ τῷ γένει).

<sup>1</sup> Fehler dieser Art sind nicht selten, sie wiederholen sich zuweilen ganz in gleicher Weise: und wenn die Interpolation sich in den Worten des Demosthenes in der Rede g. Aristokr. vorfand, so ist es nicht auffallend, ihr auch in der eingelegten Gesetzesstelle zu begegnen, da dieselbe nicht in urkundlicher Fassung vorliegt, sondern genau nach den Worten des Redners restituirt ist. Auf der Steinschrift von Ol. 92, 4 fand sich am Schluss auch diese *sanctio legis*, aber ob hier καὶ παῖδες stand oder fehlte, lässt sich nicht ermitteln.

Dass es sich um unfreiwilligen Todtschlag handelt, ist klar<sup>1</sup>, aber das Gesetz konnte unmöglich mit καὶ beginnen, und selbst wenn man annimmt, der leere Raum Z. 10 und Z. 11 sei ausgefüllt gewesen, so reicht derselbe doch nimmer aus, um den Begriff des φόνος ἀκούσιος und die darauf gesetzte Strafe genau festzustellen: die Zeit der Landesverweisung ward wohl, wie dies auch Plato verlangt, nach Massgabe des Falles verschieden bemessen. Da gleich V. 14 von der Rückkehr und der Aussöhnung mit den Verwandten des Ermordeten die Rede ist<sup>2</sup>, war es unmöglich, in dem knappen Raum einer Zeile auch nur das Nothwendigste zusammenzufassen. Nimmt man an, dass Drakon wie Plato mit dem φόνος ἀκούσιος begann, dann zum ἐκούσιος überging, so fehlt links mindestens eine Steinplatte, welche ebenfalls 49 Zeilen enthielt: die vollständige Ueberschrift νόμου περὶ φόνου πρώτος ἄξων war auf beide Steintafeln vertheilt, und links Z. 1—9 war vielleicht das Psephisma vermerkt, welches Ol. 92, 2 die Revision der Gesetze verfügte.

Z. 11. 12 ergänze ich:

(Δ)ικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτ(ι)ω(ι) φόνου ἀκουσίου καὶ φόνον τινὶ βου)λεύσαντι, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγν(ῶ)ναι.

Ist die Herstellung auch nicht in allen Einzelheiten sicher<sup>3</sup>, so

<sup>1</sup> Z. 11 ergänzt Köhler Hermes II 31 καὶ ἔαμ [μ]ήκ [π]ρονοίας κτ[εῖνη τίς τινα φεύγειν]. Nur κτεῖνη ist sicher, τίς τινα erscheint ganz unsinnig, φεύγειν unsicher.

<sup>2</sup> Köhler schreibt αἰδέσασθαι δ' ἔαν μὲν πατήρ ἦ, aber dieser Infinitiv wäre unverständlich, die Elision ist gegen die Weise der Urkunde; ich lese: (δέον δὲ αἰδέσθαι, ἔαν πατήρ) ἦ, während die Abschrift bei Demosthenes ἔαν δὲ αἰδέσασθαι δεῖ, ἔαν μὲν πατήρ ἦ bietet.

<sup>3</sup> Αἴτιος φόνου ist hier der, welcher eines Mordes angeklagt ist, nicht der Anstifter, wie in einem anderen Paragraph des Gesetzes bei Demosth. g. Aristokr. 37 ἔαν δὲ τίς τὸν ἀνδροφόνον κτεῖνη ἢ αἴτιος ἦ φόνου. Φόνος bedurfte hier unbedingt des Zusatzes ἀκουσίου, wie dies Wort (ebenso ἄκων) in älteren attischen Inschriften aspirirt wird; in Γ, unzweifelhaft verstümmelt aus Η, darf man nicht die Partikel ἦ finden; bei solchen Aufzählungen ist καὶ üblich, s. Demosth. g. Aristokr. 22. Βουλεύσαντι schreibe ich, der Stein (βου)λεύσαντα (die Abschrift von Ross λουσάντες statt τας); der Fehler des Steinmetzen ist in diesem Falle leicht erklärbar, ähnlich findet sich bei Pindar fr. 234 κάπρω δὲ βουλευόντι φόνον κύνα χρή τλάθμον ἔξευρεῖν die Variante βουλευόντα. Wenn man den Accusativ schützen wollte, braucht man nur vorher αἰτ(ι)ο(ν) zu lesen; allein die Construction mit dem Accusativ ist, soviel ich weiss, den Attikern unbekannt; sie findet sich erst

ist doch die Bestimmung hinsichtlich der Richter vollkommen unversehrt auf dem Steine erhalten: das Gesetz bestimmt, die Könige (οἱ βασιλεῖς) sollen die Untersuchung führen, die Epheten das Urtheil fällen. Dies streitet freilich mit der herrschenden Vorstellung, wonach dem zweiten Archon, dem βασιλεύς, die Voruntersuchung zufiel. Köhler hat daher versucht diesen Widerspruch durch eine Restitution zu beseitigen, die, obwohl sie mehrfach Zustimmung gefunden hat, doch durchaus unannehmbar ist<sup>1</sup>. [Die Fortsetzung fehlt.]

Der alte Spruch ἀρχὴ δέ τοι ἤμισυ παντός dürfte sich auch hier bewähren. Ist der rechte Weg zum Verständniss der Urkunde im Voranstehenden gefunden, so dürfte auch die weitere Entzifferung leicht von Statten gehen. Im Folgenden wird festgesetzt, dass, wenn der oberste Beamte und die Könige nicht wie Rechtens ist mit den Zauberern verfahren, jeder eine Busse von zehn Minen zahlen soll; nur ist ἑκάστος τῶν μῆπιποεόντων καθυταίς, woran Ahrens keinen Anstoss nahm, vollkommen unverständlich, aber die Verbesserung μῆπιτιθεόντων καθύταις ebenso leicht als sicher<sup>2</sup>.

bei Späteren, wie Pseudophokylides 11 σὲ θεὸς μετέπειτα δικάσει. Ueber φόνος ἀκούσιος und βούλευσις entschieden bekanntlich die Epheten auf der Malstätte ἐπὶ Παλλαδίῳ.

<sup>1</sup> Köhler schreibt: (δ)ικάζειν δέ τοὺς βασιλέας αἰτ(ι)ῶ(ν) φόν(ου) ἢ (βουλεύσεως τὸν αἰεὶ βασι)λεύσαντα, ohne diese Fassung, welche für jeden Kenner des Griechischen geradezu unverständlich ist, auch nur mit einem Worte zu rechtfertigen. Dass die Construction des Zeitwortes δικάζειν ungewöhnlich (abgesehen von zwei oder drei Beispielen) ist, dass die abstracten Ausdrücke αἰτίαι φόνου ἢ βουλεύσεως dem Charakter der alten Sprache nicht recht angemessen sind, will ich nicht urgiren. Aber der Versuch, den Plural τοὺς βασιλέας durch den Zusatz τὸν αἰεὶ βασιλεύσαντα in den Singular umzuwandeln, ist ein arger Missgriff. Wenn der Gesetzgeber diese Functionen dem βασιλεύς übertrug, hätte er einfach τὸν βασιλέα oder τὸν αἰεὶ βασιλεύοντα gesagt; mit vollem Recht bemerkt E. Curtius Monatsber. d. Berl. Ac. 1873, S. 288: 'die auf einander folgenden Jahreskönige können unmöglich unter dem Namen βασιλεῖς wie ein Collegium zusammengefasst werden', was Lange Die Epheten und der Areopag S. 43 vergeblich zu widerlegen sucht. Nicht minder verständig erinnert Curtius, dass τὸν αἰεὶ βασιλεύσαντα ein unstatthafter Ausdruck für τὸν αἰεὶ βασιλεύοντα sei, wie denn auch Kirchhoff τοὺς αἰεὶ βασιλεύοντας in die Urkunde hinein cor[rigirt.] [Das Weitere fehlt.]

<sup>2</sup> Nun entsprechen die Worte ganz genau dem voranstehenden αἰ ζέ μῆπιθειαν τὰ ζίκαια. Der Fehler ΓΟ statt ΤΙΘ lag sehr nahe. An

Z. 5. 6 bereitet das dreimal wiederkehrende Verbum ἐπέν-ποι, ἐπενπέτω, μῆνποι Schwierigkeiten, welche keiner der weit auseinandergehenden Erklärungsversuche hebt. Ich finde darin eine synkopirte Form von ἐνέπω. Schon frühzeitig war wie ἐπίσταμαι, so auch ἐνέπω für das Sprachgefühl der Griechen ein einfaches Zeitwort, wie das Augment in ἦνεπε, προσῆνεπε (von Apollonius Dyscolus bezeugt und nach den Spuren der Hds. im Pindar von mir zurückgeführt) [beweisen], sowie ἐνισπον. Dabei konnte ein landschaftlicher Dialekt recht wohl gerade so wie in reduplicirten Bildungen (γίγνομαι, πίπτω, ἐπέφρον) sich die Unterdrückung des Vocales gestatten<sup>1</sup>. Hesiod in den W. u. T. gebraucht ἐνέπειν sowohl vom Richter, der das Urtheil fällt, V. 260 ὄφρ' ἀποτίση δήμου ἀτασθαλίας βασιλέων, οἱ λυγρὰ νοεῦντες ἄλλη παρκλίνωσι δίκας σκολιῶς ἐνέποντες, als auch von den Parteien, welche ihre Sache vor Gericht führen, V. 192 δίκη δ' ἐν χερσὶ, καὶ αἰδῶς οὐκ ἔσται· βλάβει δ' ὁ κακὸς τὸν ἀρεῖονα φῶτα μῦθοισι σκολιοῖς ἐνέπων, ἐπὶ δ' ὄρκον ὀμείται. Der Ausdruck, mit dem die Urkunde die Thätigkeit des Hellenodikes und der Demiurgen bezeichnet, ἐπέμπειν (ἐμπειν) τὰ δίκαια, bedeutet also Recht sprechen (*ius dicere, iudicare*).

Sehr bestimmt wird ein zwiefaches gerichtliches Verfahren unterschieden. Zunächst wird die Klage bei dem Oberhaupte des Staates und dem hohen Rathe, den βασιλεῖς, angebracht; diese Behörde hat den Thatbestand zu ermitteln und überweist nach beendigter Voruntersuchung, wenn sie die Klage begründet findet, die Sache zur endgültigen Entscheidung einem anderen Gerichts-

---

der Form ist kein Anstoss zu nehmen; gerade im Participium vollzieht sich vielfach der Uebergang von der alten zu der jüngeren Flexionsweise, wie ἐὼν und λῶν beweisen; ich habe daher auch bei den aeolischen Lyrikern contrahirte Formen gegen Aenderungen in Schutz genommen, s. zur Sappho fr. 5, 4 (3 A.), doch bei der schwankenden Ueberlieferung (vgl. z. B. Hesiod Op. 880) darf man keine strenge Consequenz verlangen; bei Theokrit 28, 3 habe ich in der Anth. Lyr. θέροεῖσα vorgezogen, was später auch Ahrens (Philol. Bd. 36) empfohlen hat.

<sup>1</sup> Buttmann nahm an, dass aus ΕΠΩ zunächst ΕΜΠΩ, dann durch Vocaleinfügung ἐνέπω entstanden sei. Allein gegen diese Auffassung streitet das altlateinische stammverwandte *insece*. Die arg verderbte Stelle des Cato bei Gellius XVIII 9, 1 lautete wohl ursprünglich: *sed si omnia dolo fecit, omnia avaritiae atque pecuniae causa fecit, eiusmodi scelera nefaria, quae neque fando audivimus, (neque insecenda sunt, fecit, eum) supplicium pro factis dare oportet.*

hofe<sup>1</sup>. Auch in Elis mag es verschiedene Gerichtshöfe gegeben haben: in den Fällen, auf welche sich die Urkunde bezieht, fällen der Hellanodikēs und die Demiurgen das Urtheil<sup>2</sup>. Die Gerichtsverfassung ist also in Elis wesentlich die gleiche wie die uns hinreichend bekannte attische, wo auch der ἄρχων βασιλεύς nur die Voruntersuchung führt, während die einzelnen Fälle von den verschiedenen Gerichtshöfen entschieden werden. Jetzt versteht man auch, warum vom Hellanodikēs und von den Demiurgen das Compositum ἐπέμπειν gebraucht wird<sup>3</sup>; ihre Thätigkeit tritt eben erst ein, nachdem die προδικασία der βασιλεῖς beendet ist; ganz correct heisst es dagegen im letzten Gliede des Satzes μῆνπη, wo μῆπηνπη durchaus ungehörig sein würde. Ebenso wird auch durch τᾶλλα δίκαια ἐπέμπειν die Beziehung auf die Voruntersuchung (τὰ δίκαια ἐπιτιθέναι) deutlich markirt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ein richterliches Urtheil hat der hohe Rath nicht zu fällen; ihm steht nur die προδικασία (ἀνάκρισις) zu, und dieses Geschäft bezeichnet die Urkunde durch ἐπιτιθέναι τὰ δίκαια. In alter Zeit stand natürlich auch in Elis dem Könige und seinem Gerichte der Blutbann ausschliesslich zu, bis die fortschreitende demokratische Entwicklung hier wie anderwärts die richterliche Gewalt ihnen entzog. Uebrigens bestand noch in der Zeit des Pausanias diese Behörde unter dem Namen βασιλῆαι, offenbar aber waren ihr nur priesterliche Functionen verblieben, s. Pausanias VI 20, 1.

<sup>2</sup> Der Hellanodikēs wird den Vorsitz im Gericht gehabt haben; auf ihn allein bezieht sich wohl auch die Androhung einer zweifachen Busse (also zwanzig Minen) für den Fall, dass er seine Schuldigkeit nicht thut: wenn er nach Ablauf seines Amtes Rechenschaft ablegt, soll darüber entschieden werden. Kirchhoff nimmt an, demnach habe es nur einen Hellanodikēs gegeben, und sucht darnach die Zeit der Urkunde zu bestimmen: allein der Singular kann auch den Vorsitzenden des Collegiums bezeichnen, der wie üblich als Eponymos zu betrachten ist (vgl. die Urkunde für Damokrates: ὑπὸ Ἑλλανοδικῶν τῶν περὶ Αἰσχύλων) und in diesen Fällen dem Gerichtshofe präsidirte.

<sup>3</sup> Ἐπεπέμπειν (mir nur als Variante einer geringen Hdsch. Soph. Oed. Col. 209 bekannt) kommt sonst nicht vor, ist aber durch das analoge ἐπειπέιν genügend geschützt. Andere Composita sind ἀπεννέπειν, προεννέπειν, προσεννέπειν.

<sup>4</sup> Ahrens nimmt an, der Hellanodikēs werde angewiesen, die vorher erwähnte Busse einzutreiben, die Demiurgen hätten dafür zu sorgen, dass der des καθιερέειν Schuldige zur Rechenschaft gezogen würde, was ja bereits die βασιλεῖς gethan hatten. Auch kann die Urkunde unmöglich zwei durchaus verschiedene Fälle in einem Satze verbinden, noch viel weniger diese verschiedene Thätigkeit mit dem-

In dem folgenden Satze Z. 8. 9 muss es gerechten Anstoss erregen, dass die voranstehende Bedingung αὶ . . . ἰμάσκοι nachträglich durch einen neuen Bedingungssatz αὶ ϖειζὺς ἰμάσκοι beschränkt wird, während es doch so einfach war, den Zusatz ϖειζὺς gleich dem ersten Conditionalsatze einzufügen. Und wenn unmittelbar darauf der Schreiber der Phratria gleichfalls in eine Busse verurtheilt wird, ohne jede Angabe eines Grundes, so vermisst man durchaus jene Schärfe und Bestimmtheit, welche alle Zeit eine verständige Gesetzgebung kennzeichnet. Diese lästige Weitschweifigkeit wie andererseits die empfindliche Lücke hat jedoch nicht das Ungeschick des Concipienten verschuldet, wie die Ausleger annehmen<sup>1</sup>, sondern man braucht nur den zweiten Bedingungssatz abzulösen und mit dem Folgenden zu verbinden, so verschwindet dieser Anstoss<sup>2</sup>. Aber nicht geringe Schwierigkeiten bereitet das zweimal vorkommende ἰμάσκοι. Wenn sich auch die ungewöhnliche Form rechtfertigen lässt, so versteht man nicht, wie der Richter den Angeklagten geisseln (oder wenn man will, schlagen) darf, da er weder den Dienst des Büttels versieht, noch sich zu thätlicher Misshandlung hinreissen lassen darf. Bücheler versteht dagegen die Worte von dem Kläger; allein dass dieser, nachdem er die Sache vor Gericht anhängig gemacht hat, sich persönlich vergreift, ist eine masslose Ungebühr, für die eine Busse von zehn Minen viel zu gering sein würde. Bücheler meint, in Elis werde die Geissel das übliche Strafmittel gegen das Unwesen der Zauberei gewesen sein, wie in Rom der Prügel gegen *occentantes*<sup>3</sup>. Allein die griechische Volkssitte

---

selben Ausdrücke bezeichnen. Endlich wenn der Hellanodikos die Busse von den Königen eintreiben soll und, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, mit doppelter Busse bedroht würde, so bedürfte es noch einer weiteren Instanz, um diese Busse einzutreiben.

<sup>1</sup> Die Versuche von Ahrens und Bücheler, das Vermisste im Gedanken zu ergänzen, sind unstatthaft.

<sup>2</sup> Man darf nicht etwa den vermissten Bedingungssatz in der letzten Zeile 9 suchen; abgesehen davon, dass die Ergänzung (αὶ) μὴ statt . . . ἢ eine zweifache Aenderung erfordert, würde die Schwierigkeit mit den Worten αὶ ϖειζὺς ἰμάσκοι nicht entfernt werden.

<sup>3</sup> Diese Vergleichung ist nicht recht zutreffend, denn Horaz Ep. II 1, 152 spricht von persönlichen Angriffen, welche sich in alter Zeit das Possensspiel erlaubte, gegen welche das Landrecht Schutz gewährte, indem es öffentliche Beschimpfung und Pasquille (*occentare, carmen malum condere*) verpönte, vgl. Hor. Sat. II 1, 86 (*solventur bis sex tabulae* nach meiner Verbesserung). Der Gesetzgeber wird sich in diesem

unterscheidet sich sehr wesentlich von der römischen: während im älteren römischen Strafrecht das *verberare* im ausgedehntesten Masse in Anwendung kommt, kennt das griechische Recht, so viel ich weiss, keine körperliche Züchtigung, die den freien Mann entehren würde; nur als disciplinarische Massregel, wo es galt, eine Ungebühr auf frischer That zu ahnden, kommt dieselbe vor<sup>1</sup>. Wenn Plato diese Züchtigung empfiehlt (z. B. wenn ein Verkäufer leichtsinnig schwört, wenn Kinder die den Eltern schuldige Pietät ausser Acht lassen, wenn einer freche oder unziemliche Reden führt), so ist es bei ihm schwierig, ältere volksmässige Bräuche und theoretische Neuerungen zu scheiden. Wenn so das *μάσκοι* der Urkunde keine annehmbare Erklärung zulässt, bleibt nur die Annahme eines Schreib- oder Lesefehlers übrig; ich verbessere *ἰλλάσκοι*, die aeolische Form für *ἰλάσκοι*<sup>2</sup>. Das Medium *ἰλάσκομαι* ist allgemein gebräuchlich, im Activum sind nur primitive Formen nachweisbar, wie vom Praesens *ἴληθι* (*ἴλαθι*), *ἴλαων*, vom Perf. I *ἴλήκω*, *ἴλήκοιμι*, vom Perf. II *ἴλαώς* und

---

Falle mit *verbera* begnügt haben; *fustuarium supplicium* ist ein ungenauer Ausdruck des Scholiasten, denn dies würde nach der Analogie der militärischen Vergehen Todesstrafe bezeichnen. Weit härter war offenbar die Strafe wegen Zauberei; in der Sache des C. Furius, der angeklagt war, die Felder seiner Nachbarn durch magische Künste zu schädigen, entschieden die Tributcomitien (Plin. H. N. XVIII 41), über Beleidigungen auf der Bühne ein *iudex* (ad Herenn. II 20). Die Klage gegen den, *qui fruges incantavit*, war auf eine Kapitalstrafe gerichtet, nach Cicero bei Augustin. de civ. dei VIII 19 *supplicium* (d. h. *summum s.*) *constitutum*. Und nicht milder wird man gegen die verfahren sein, welche durch Zaubersprüche und dergl. Leben und Gesundheit anderer schädigten; dass die XII Tafeln auch dieses Verbrechen berücksichtigten, bezeugt Plinius H. N. XXVIII 17 (*qui malum carmen incantavit*). Ueber die spätere Zeit vgl. Paullus sent. V 23, 15: *qui saeva impia nocturnave, ut quem obcantarent, defigerent, obligarent, fecerint faciendave curaverint, aut cruci suffiguntur aut bestiis obiciuntur*.

<sup>1</sup> Daher bei Kampfspielen und anderen Festen die *ραβδοφόροι* nicht fehlen durften. Der Spartaner Lichas entging dieser wohlverdienten Strafe nicht; in Olympia *ἐν τῷ ἀγῶνι ὑπὸ τῶν ραβδούχων πληγὰς ἔλαβεν*, Thucyd. V 50. In dem zuchtlosen Kerkyra wäre wohl die Geissel sehr am Platz gewesen, aber was darüber berichtet wird, haben wohl die Grammatiker nur aus Aristoteles geschlossen. Die Geisselung der *φαρμακοί* (Sühnopfer) war eine religiöse Ceremonie.

<sup>2</sup> Die Aeolier sagten *ἴλαος* für *ἴλαος*, s. Herodian II 524 (wo *ἔλλαος* verworfen wird) 548 und *ἔλλαθι* für *εἴλαθι* oder *ἴλαθι*, Herod. II 499. 605.

ἰληΰς. Ahrens hat Ζικαιον richtig als Particip gefasst<sup>1</sup>, nur durfte er es nicht der falschen Lesart ἰμάσκοι zu Liebe durch κολάζων erklären; es bedeutet hier richten, ein Urtheil fällen, und der Satz: αἱ Ζ(έ) τις τὸν αἰτιαθέντα Ζικαιῶν ἰλλάσκοι, ἐν τῷ Ζεκαμναῖα κ' ἐνέχο(ι)ο verhängt über den Richter, der dem Angeklagten gegenüber Milde zeigt, eine Busse von zehn Minen. Der Richter soll die gerade Linie (εὐθεῖα δίκη) streng festhalten; er verletzt seine Pflicht ebenso, wenn er sich im Zorn hinreissen, wie vom Mitleid überwältigen lässt. Dass die Urkunde nur die allzugrosse Nachsicht verpönt, erklärt sich aus den Erfahrungen, die man nach dieser Seite hin in der jüngsten Zeit gemacht hatte.

Der nächste Satz lautet: αἱ ρειζῶς ἰλλάσκοι, καὶ πατριᾶς ὁ γροφεὺς ταῦτά κα πάσκοι. Richtig liest Ahrens ταῦτά, nicht ταῦτα; ebenso fasst er πάσκοι als dialektische Form statt πάσχοι<sup>2</sup>. ρειζῶς ist Subject des Satzes, kann daher nicht so viel als mit Absicht, mit Bewusstsein (ἐκὼν ἐκ προνοίας) bedeuten, sondern ist der Richter, der ein Urtheil fällt<sup>3</sup>, welcher eben τὸν αἰτιαθέντα Ζικαιῶν genannt wurde. Ἰδύοι (εἰδυῖοι) d. h. die Wissenden, also = εἰδότες, hiessen in den Gesetzen Drakon's und Solon's die Zeugen vor Gericht<sup>4</sup>. Diese Bedeutung passt nicht hieher, allein Hesych hat noch eine andere Erklärung erhalten: οἱ τὰς φονικὰς δίκας κρίνοντες; nicht in Athen, sondern anderwärts nannte man die, welche den Blutbann ausübten, ἰδυῖοι; dem entspricht genau der ρειζῶς der Urkunde<sup>5</sup>. Wie in Athen

<sup>1</sup> Kirchhoff liest τὸν αἰτιαθέντα Ζικαιῶν, was Bücheler billigt.

<sup>2</sup> Jedoch seine Ansicht, πάσχω sei aus πάσχω entstanden, ist ebenso unzutreffend wie Curtius' Hypothese eines ursprünglichen πάνσχω. Vielmehr liegt ΠΑΘΙΩ zu Grunde, das ι geht in ähnlichen Fällen abwechselnd in ῖ, κ oder χ über.

<sup>3</sup> Man konnte auch ρειζός [sagen]; analoge Bildungen sind ρειδός und ἰδός, eigentlich sehend, dann das Auge: daher man wohl auch ἶδος betonte (Hesych. ἶδοι und ἰδός· ὀφθαλμός, ὄμμα schwankt). Das Adj. εἰδυλῖς gebraucht Kallimachus, Hesych hat ἰδύλευμα· φρόνησιν.

<sup>4</sup> Schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges klang das Wort den Athenern fremdartig, war zur γλῶσσα geworden, s. Aristoph. Daetal. fr. 1. Auch bei uns nannte man ehemals die Zeugen unter anderm auch Wissende, s. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 785.

<sup>5</sup> Dass Zeugen und Richter mit demselben Ausdrücke bezeichnet werden, ist nicht auffallend. Der Zeuge weiss die Wahrheit dessen, was er aussagt, der Richter, der das Urtheil fällt, spricht aus, was er als Recht erkennt; daher wird εἰδέναι auch von Beschlüssen berathender Behörden gebraucht, so in der Inschrift von Halikarnass [IGA. 500]

Genossen der Phratia als Rechtsbeistände des Klägers vor dem Blutgerichte erscheinen, so vertritt in Elis der Schreiber der Phratia (also wohl meist ein rechtskundiger Mann) das Recht der Gemeinschaft: er war wohl befugt, wenn das Gericht zur Nachsicht für den Angeklagten hinneigte, Einspruch zu erheben; unterlässt er dies, so soll er die gleiche Busse zahlen, wie der allzu nachsichtige Richter<sup>1</sup>. Dass man den Richter wegen seiner Abstimmung zur Verantwortung zieht, ist tadelnswerth, aber nicht auffallend bei einem Gesetze, was sichtlich unter dem Einflusse einer gewaltigen Aufregung erlassen wurde. In Athen hat die Volksversammlung nicht selten durch specielle Vorschriften die Unabhängigkeit der Richter beschränkt.

Den Schlussatz Z. 9 ergänze ich (τε)ῖν (κ' ἄν)κέο(ι)ο (πί)ναξ ἱαρός Ὀλυμπία. Ahrens hat πίναξ (die Copie . . λαξ) gefunden<sup>2</sup>. Das Adverbium τέιν ist deutlich erkennbar in zwei alten Epigrammen zu Theben bei Herodot V 60. 61, wo man irriger Weise τεῖν d. i. σοὶ liest; im dorischen Dialekt hat sich das Compositum τεῖνδε (τεῖδε) erhalten, zu Grunde liegt τοῖ (dieses Adverbium habe ich in der älteren Inschrift von Olympia hergestellt, s. oben S. 528, A. 1); dieser Lautwechsel ist nicht selten, so wird οἴκοι zu οἴκει, δυοῖν zu δυεῖν; die lesbischen Aeolier sagten τοῖδε, die Kyprier ἰν τυῖν (oder τύῖν). Aehnlich ist im Particip Perfecti die Endung υῖα auf altes οἶα zurückzuführen; dialektisch findet sich auch εῖα.

[Theodor Bergk.]

Z. 20 δ, τ(ι δ') ἄν οἱ μνήμο(νες) ἐλδέωσιν, τοῦτο καρτερόν εἶναι. Γινώσκειν und διαγινώσκειν (erkennen) wird gleichmässig von berathenden wie richterlichen Versammlungen gebraucht. Ueberhaupt fliessen, wie Grimm a. a. O. treffend bemerkt, im Alterthum die Verrichtungen der Urtheiler, Zeugen und Eideshelfer vielfach in einander.

<sup>1</sup> Bei Plato findet sich mehrfach die Bestimmung, dass einer, der nicht einschreitet, wo er dazu berufen ist, selbst zur Rechenschaft gezogen wird, z. B. Leg. XI 917 C D.

<sup>2</sup> Ahrens schreibt (ἀκ)ιν(ητι) κ' ἔο(ι) ὁ πίναξ.